

11.07.84

EG - Fz - Wi

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften
an den Rat über die Konsolidierung des Binnenmarktes

KOM (84) 305 endg.; EG-Dok. 7661/84

Gemäß Artikel 2 Satz 1 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 10. Juli 1984 - 680 70 - E - In 35/84 -.

Diese Vorlage ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 30. Juni 1984 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu der genannten Kommissionsvorlage ist nicht vorgesehen.

Mit der unmittelbar bevorstehenden Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Zur Information wird gleichzeitig die von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu ihrer Vorlage übermittelte Einleitung beigelegt.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
EINLEITUNG	2
BILANZ UND ZUKUNFTSAUSSICHTEN	5
I. Der Schwung der Anfangsjahre	5
II. Rückschläge	6
III. Die Wiederbelebung	8
IV. Die Wiederbelebung festschreiben	9
KONSOLIDIERUNGSPROGRAMM	11
I. Überschreitung der Grenzen	11
II. Freier Warenverkehr	13
III. Rechtliches Umfeld der Unternehmen	17
IV. Freizügigkeit der Dienstleistungen und der Wirtschaftsteilnehmer	21
V. Freier Kapitalverkehr	22
VI. Die Bürger	23
VII. Verkehr	25
SCHLUSSFOLGERUNGEN	27
Anhang 1: Vom Rat im Jahr 1984 anzunehmende Vorschläge	29
Anhang 2: Vom Rat im Jahr 1985 anzunehmende Vorschläge	33

1. Mit einer Bevölkerungszahl, die um fast 20 % die der Vereinigten Staaten übertrifft, und mit einem der höchsten Volkseinkommen der Welt zählt die Gemeinschaft zu den Wirtschaftsgebieten der Erde mit besonders guten Ausgangsbedingungen. Dieser Wirtschaftsraum von der Grösse eines Erdteils, den sowohl historisch gewachsene Handelsbeziehungen als auch eine Vielzahl von Verkehrsmöglichkeiten verbinden, und der deshalb auch als ein einziger Binnenmarkt anzusehen ist, bietet nicht nur einen natürlichen Absatzmarkt für die in der Gemeinschaft hergestellten Waren, sondern stellt auch einen wesentlichen Pfeiler für die wirtschaftliche Entwicklung Europas dar.
2. Der Wunsch, dieses Wirtschaftspotential durch die 4 Freiheiten des Waren-, Personen-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehrs zu erschliessen, war auslösendes Moment für die Gründung des Gemeinsamen Marktes. Der Zusammenschluss des europäischen Wirtschaftsraums erweitert in der Tat die heimischen Handelsmärkte, erhöht den Wettbewerbsdruck und begünstigt dadurch eine optimale Allokation der Ressourcen und Produktionsfaktoren; gleichzeitig ermöglicht er es den Unternehmern, ihre jeweiligen Wettbewerbsvorteile auszubauen, mit grösseren Serien Kosten zu sparen und sich noch mehr zu spezialisieren.
3. Dieses Konzept ist mehr denn je gültig; zu ihm gibt es keine realistische Alternative.
4. Wenn die Vorteile des Binnenmarktes in der Praxis noch nicht voll durchgeschlagen sind, so liegt das daran, dass sich trotz der spektakulären Erfolge der 60er Jahre der Aufbau des Binnenmarktes in der zweiten Hälfte der 70er Jahre deutlich verlangsamte; denn mit den Phasen der wirtschaftlichen Rezession verlangsamte sich auch die Entscheidungsfreude des gemeinschaftlichen Gesetzgebers, und häuften sich die Verstösse gegen die bereits geltenden Vorschriften. Das Blatt wendete sich erst, als es aufgrund neuer politischer Impulse Anfang der 80er Jahre dem Europäischen Rat gelang, eine spürbare Wiederbelebung des Binnenmarktes in die Wege zu leiten.

5. Nachdem auf diese Weise in den Jahren 1981 und 1982 das Problembewusstsein für den Binnenmarkt geschärft und nachdem im Jahre 1983 eine Tendenzwende vollzogen wurde, gilt es nunmehr, den neuen Schwung zu nutzen und die Stärkung des Binnenmarktes entschlossen fortzuführen.
6. Der Zeitpunkt für eine Konsolidierung des Binnenmarktes ist noch aus einem anderen Grunde besonders günstig. Der sich abzeichnende wirtschaftliche Aufschwung erleichtert jetzt nämlich die erforderlichen Anstrengungen, und umgekehrt wird der Wiederaufschwung nur vollständig und von Dauer sein, wenn er auf einem funktionsfähigen Binnenmarkt aufbauen kann.
7. Wenn die Wiederbelebung des Binnenmarktes voll zum Tragen kommen soll, so muss die disponierende Wirtschaft von neuem von der Attraktivität des europäischen Marktes überzeugt sein - nicht nur als einem wichtigen Absatzmarkt für Erzeugnisse, sondern als auch einem Kooperationsraum industrieller Verflechtung mit einem transparenten, berechenbaren Rechtsrahmen; dann wird sie auch davon überzeugt sein, dass es in ihrem Interesse liegt, hier ihre Investitionen zu tätigen. Wer das Vertrauen in die Zukunft des Binnenmarktes wiederherstellen will, muss auch das Vertrauen der Öffentlichkeit darin wiederherstellen, dass das europäische Aufbauwerk nicht mehr rückgängig gemacht werden kann.
8. Zu einem solchen Durchbruch sind weder neue Politiken noch neue Haushaltsmittel nötig. Gefordert ist lediglich die Verabschiedung einer begrenzten Zahl von Vorschlägen, die dem Rat bereits vorliegen, und deren wirtschaftliche Vorteile bei weitem die Anpassungs- und Umstellungsanstrengungen überwiegen, die ein so dynamisches Unterfangen wie die europäische Integration notwendigerweise mit sich bringt.
9. Die Vollendung des Binnenmarktes ist eine Verpflichtung, die sich unmittelbar aus den Gründungsverträgen ergibt. Die Mitgliedstaaten sind daran allein schon aufgrund ihrer Zugehörigkeit zur Gemeinschaft gebunden.
10. Den freien Verkehr der Waren, der Personen, der Dienstleistungen und des Kapitals zu gewährleisten, heisst nicht, dass alle einzelstaatlichen Rechtsvorschriften harmonisiert und vergemeinschaftet werden müssen. Denn da die einzelstaatlich verfolgten Ziele - etwa der Schutz der Gesundheit und

des Lebens der Bevölkerung - in den meisten Fällen identisch sind, muss - insbesondere angesichts der Möglichkeiten grenzüberschreitender Amtshilfe - davon ausgegangen werden, dass auch die staatlichen Vorschriften und Kontrollen zur Verwirklichung dieser Ziele, mögen sie auch in verschiedene Formen gekleidet sein, im wesentlichen gleichwertig sind und deshalb von den Partnerstaaten anerkannt werden müssen. Um zu vermeiden, dass die EG-Vorschriften zur allgemeinen Überlastung der Bürger mit administrativen und bürokratischen Zwängen beitragen, hat die Kommission die Absicht, besonders streng zu prüfen, ob überhaupt öffentlich-rechtlicher Handelsbedarf vorliegt, bevor sie vorschlägt, nationale Gesetze durch EG-Massnahmen zu ersetzen.

11. Die Konsolidierung des Binnenmarktes und die Beseitigung der nichttarifären Handelshemmnisse bieten eine einmalige Chance zur Entbürokratisierung, und sei es nur durch den quantitativen Effekt, dass eine einzige EG-Vorschrift an die Stelle von 10 nationalen Vorschriften tritt. Im Übrigen wird die Kommission die Rechtsangleichungsarbeiten in Zukunft so weit wie möglich auf die Gesetzgebungstechnik ausrichten, die darin besteht, dass der gemeinschaftliche Rechtsakt sich darauf beschränkt, die zu verwirklichenden Ziele festzulegen, und die Aufgabe, die technischen Merkmale der Erzeugnisse im einzelnen festzulegen, privaten Normungsinstituten überlässt. Der Verweis auf Industrienormen dürfte die Arbeiten des Rates ebenso entlasten, wie eine häufigere Nutzung der Möglichkeiten, der Kommission Durchführungsbefugnisse zu übertragen, und würde es dem Rat erlauben, sich mehr auf die politisch wichtigen Fragen zu konzentrieren.
12. In diesem Sinne sollen im folgenden die erzielten Fortschritte und die ungelösten Fragen des Binnenmarktes beschrieben sowie die wichtigsten Elemente aufgezählt werden, die nach Ansicht der Kommission in einem Programm zur Konsolidierung des Binnenmarktes enthalten sein müssen.

BILANZ UND ZUKUNFTSAUSSICHTEN

I. Der Schwung der Anfangsjahre

13. Die 60er Jahren waren durch eindrucksvolle Erfolge beim Aufbau der Zollunion nach innen und aussen gekennzeichnet. Die letzten Zölle zwischen den sechs Gründerstaaten der Gemeinschaft fielen 1968 weg, also eineinhalb Jahre vor dem im EWG-Vertrag vorgesehenen Zeitpunkt. Mit Hilfe des innergemeinschaftlichen Versandverfahrens, das auf einer engen Zusammenarbeit der einzelstaatlichen Verwaltungen beruht, konnten auch die Formalitäten und Kontrollen an den innergemeinschaftlichen Grenzen insofern erheblich erleichtert werden, als es nunmehr möglich wurde, diese am Sitz des Senders und des Empfängers der Sendung vorzunehmen.
14. Zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten, die sich unmittelbar auf die Errichtung oder das Funktionieren des gemeinsamen Marktes auswirken, sind mehrere hundert Richtlinien erlassen worden. Die markantesten Fortschritte konnten dem Bereich der Beseitigung der technischen Handelshemmnisse erzielt werden, insbesondere als Folge des allgemeinen Programms von 1969. Dieses Programm enthielt drei wesentliche Komponenten: einen genauen Zeitplan für den Erlass von rund hundert Richtlinien innerhalb eines Zeitraums von 18 Monaten, ein Informationsverfahren über einzelstaatliche Gesetzesinitiativen, das durch eine Stillhaltungsverpflichtung abgerundet wurde, sowie ein vereinfachtes Rechtsetzungsverfahren für die Anpassung bereits erlassener Richtlinien an den technischen Fortschritt. Da sich diese Arbeitsmethode bewährte, wurde sie 1973 erneuert; sie führte zur Verabschiedung von über 200 Richtlinien, von denen etwa 50 von der Kommission nach dem vereinfachten Rechtsetzungsverfahren erlassen wurden.
15. Bereits 1961 hatte der Rat eine Verordnung über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer sowie allgemeine Programme zur Aufhebung der Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs verabschiedet, und im Februar 1962 wurden dann mit dem Erlass der Verordnung Nr. 17 die Grundlagen für die systematische Anwendung der Wettbewerbsregeln.

geschaffen; ab April 1962 hat die schrittweise Errichtung der ersten Agrarmarktorganisationen, in deren Rahmen die vereinfachten Rechtsetzungsverfahren für die Durchführung von Ratsakten eingeführt wurden, dazu beigetragen, Aufbau und Stärkung des gemeinsamen Marktes zu beschleunigen.

16. Im Bereich des Kapitalverkehrs haben zwei Richtlinien aus den Jahren 1960 und 1962 die finanziellen Transaktionen liberalisiert, die mit dem Güter- und Dienstleistungsverkehr (Handelskredite, Übertragung von zur Erbringung von Dienstleistungen erforderlichen Finanzmitteln) oder der Mobilität von Unternehmen (Direktinvestitionen) und Personen (Kapitalbewegungen persönlicher Art) sowie mit an der Börse gehandelten Papieren verbunden sind.
17. Auf dem Gebiet der Steuerharmonisierung, einem wegen seiner politischen, wirtschaftlichen, sozialen und budgetären Auswirkungen besonders kritischen Gebiet, gelang es 1967 mit der gemeinschaftsweiten Einführung des Systems der Mehrwertsteuer eines der Haupthindernisse für den freien Warenverkehr, durch das auch die Wettbewerbsbedingungen verfälscht wurden, zu beseitigen: die kumulative Umsatzsteuer, mit der jede Ware auf jede Handelsstufe in vollem Umfang belegt worden war.

II. Rückschläge

18. Ein zweiter wichtiger Fortschritt im Steuerbereich konnte 1977 noch mit dem Erlass der 6. Mehrwertsteuerrichtlinie über die einheitliche Bemessungsgrundlage, mit der für die meisten Transaktionen die Steuerneutralität gewährleistet wurde, vollbracht werden. Allerdings mussten im Rahmen dieser Richtlinie noch etliche Ausnahmen zugelassen werden; die Kommission legte in der Folgezeit eine Reihe von Vorschlägen vor, um die verbleibenden Lücken zu füllen, doch hat sich der Rat im Laufe der 70er Jahre nur zur Verabschiedung eines einzigen dieser Vorschläge durchringen können. Für die Verbrauchssteuern hatte die Kommission 1972 und 1973 Vorschläge für eine Rahmenrichtlinie und für fünf Einzelrichtlinien gemacht; beschlossen und teilweise verwirklicht wurde jedoch nur die Harmonisierung der Verbrauchssteuer auf Tabakwaren. Wenn die Gemeinschaft somit ihren bedeutendsten Erfolg, nämlich die Einführung des Mehrwertsteuersystems, in den 60er

Jahren im Sog der Errichtung der Zollunion erringen konnte, so sind die Arbeiten im Steuerbereich seither weit hinter den im Warenverkehr erzielten Fortschritten zurückgeblieben, und zwar in einer solchen Masse, dass die Steuerkontrollen heute beim Übergang an den innergemeinschaftlichen Grenzen das wichtigste Hindernis darstellen.

19. Die Rückstände bei der Ausarbeitung der Verkehrspolitik haben inzwischen zu einer Untätigkeitsklage des Parlamentes gegen den Rat geführt. Selbst wenn in den 60er Jahren begrenzte Anfangserfolge zu verzeichnen waren, so kann doch nicht geleugnet werden, dass die Gebiete auf denen in den 70er Jahren eine Einigung erreicht werden konnte, im Vergleich zu den Wirtschaftsproblemen, denen sich die Gemeinschaft gegenübergestellt sieht, immer bedeutungsloser wurden.
20. Auf die Versuche, allmählich zu einer grösseren Liberalisierung der Kapitalbewegungen zu gelangen, sind allesamt fehlgeschlagen. Hier wurde sogar an Terrain verloren, wenn man bedenkt, dass die Anwendung der Anfang der 60er Jahre erlassenen Richtlinien in mehreren Mitgliedstaaten im Rahmen von Schutzklauseln teilweise ausgesetzt wurde.
21. Selbst bei der Beseitigung der technischen Handelshemmnisse trat eine erhebliche Verzögerung ein. Ab 1974 ist eine grosse Anzahl von Vorschlägen in den Ratsinstanzen steckengeblieben, und zwar aufgrund horizontaler, politischer Probleme wie der Frage nach der Behandlung der Waren aus Drittländern im Rahmen der EG-Zulassung.
22. Gleichzeitig hat sich die Kommission verstärkt darum bemühen müssen, eine korrekte Anwendung des Gemeinschaftsrechts durch die Mitgliedstaaten zu gewährleisten. Die Zahl der Verfahren nach Artikel 169 EWG-Vertrag ist von 50 im Jahre 1970 auf 240 im Jahre 1980 und 289 im Jahre 1983 gestiegen. Diese Zahlen, die alle Verstösse betreffen und nicht auf den Binnenmarkt-bereich beschränkt sind, erklären sich zwar zum Teil schlicht durch das

quantitative Anwachsen des zu befolgenden Gemeinschaftsrechts sowie dadurch, dass die Kommission 1977 ihre internen Beschlussverfahren gestrafft und rationalisiert hat; es bleibt aber festzuhalten, dass die Zunahme der Vertragsverstossverfahren ebenso wie die Handlungsunfähigkeit des Rates Anfang der 70er Jahre geeignet waren, den Binnenmarkt ernsthaft in Mitleidenschaft zu ziehen.

III. Die Wiederbelebung

23. Angesichts dieser bedrohlichen Entwicklung legte die Kommission am 17. Juni 1981 eine Mitteilung über die Lage des Binnenmarktes vor. Der Europäische Rat schloss sich auf seiner Tagung vom 29./30. Juli 1981 zwar dem Alarmruf der Kommission ausdrücklich an, aber spürbare Verbesserungen wurden immer noch nicht erreicht.
24. Die Kommission unterbreitete daraufhin am 12. November 1982 eine neue Mitteilung über "die Wiederbelebung des europäischen Binnenmarktes", die dieses Mal auch verfahrenstechnische Vorschläge enthielt. Das führte zu zwei organisatorischen Neuerungen. Zum einen beauftragte der europäische Rat vom Dezember 1982 in Kopenhagen den Rat, zu rund 30 Vorschlägen in den von der Kommission genannten vorrangigen Bereichen endlich eine Entscheidung zu treffen, und setzte dazu genaue Fristen fest. Zum anderen begann der Rat, in einer neuen Zusammensetzung zu tagen, die interdisziplinär den Fragen des Binnenmarktes gewidmet ist.
25. Dieser klare Auftrag und die Einrichtung des Binnenmarktrates bewirkten, dass der Rat - sei es in seiner neuen Zusammensetzung, sei es in einer der herkömmlichen Zusammensetzungen - eine bedeutende Anzahl von Entscheidungen fällte, vor allem über das Informationsverfahren für technische Vorschriften und Normen, aber auch über die Vereinfachung der Grenzformalitäten, die steuerliche Behandlung der Einfuhren und das Gesellschaftsrecht. Man darf freilich nicht übersehen, dass einige Beschlüsse, insbesondere über die Ersetzung der Zollformulare durch ein Einheitspapier sowie die Verabschiedung der 14. Mehrwertsteuerrichtlinie, immer noch ausstehen.

IV. Die Wiederbelebung festschreiben

26. Der neue Anlauf zur Wiederbelebung des Binnenmarktes hat die Öffentlichkeit bereits jetzt neues Vertrauen in die Zukunft des Gemeinsamen Marktes schöpfen lassen, wie es der immer stärkere Zuspruch von Seiten der Wirtschaft und die resolute Unterstützung von Seiten des Parlaments zeigen. Um der disponierenden Wirtschaft eine solide, berechenbare Grundlage für die Beurteilung der potentiellen Märkte und der zu tätigenden Investitionen zu geben, ist es nunmehr von zentraler Bedeutung, die Wiederbelebung mit einem entschlossenen Anstoss zur dauerhaften Konsolidierung des Binnenmarktes abzurunden. Statt sich hier mit punktuellen, zeitlich verstreuten Massnahmen voranzuarbeiten, kommt es jetzt darauf an, die Anstrengungen auf eine globale Aktion zu konzentrieren, um einen der Errichtung der Zollunion, dem ersten Meilenstein beim Aufbau des Binnenmarktes, vergleichbaren qualitativen Sprung zu gewährleisten.
27. Das Programm, das die Kommission im zweiten Teil dieser Mitteilung absteckt und das nach dem Vorbild des Mandats von Kopenhagen einen genauen Zeitplan enthält, ist ehrgeizig und doch realistisch.
28. Es ist insofern ehrgeizig, als es die politische Selbstverpflichtung der Regierungen der Mitgliedstaaten voraussetzt, vor Ablauf des Jahres 1985 einen bedeutenden Durchbruch zu erzielen und insbesondere den wesentlichen Kern der sichtbaren Kontrollen an den Grenzen zwischen den Mitgliedstaaten zu beseitigen. Daneben kann das europäische Aufbauwerk, das ja ein dynamischer Prozess ist, selbstverständlich auch nach dem 1. Januar 1986 weitere Anstrengungen in Richtung auf die wirtschaftliche und währungspolitische Integration erfordern.
29. Das Programm ist jedoch insofern völlig realistisch, als keiner der Vorschläge Komponenten enthält, die den wirtschaftlichen Interessen irgendeines Mitgliedstaates ernstlich zuwiderlaufen würden. In der gegenwärtigen Phase des wirtschaftlichen Wiederaufschwungs kann der Rat mit dem erforderlichen politischen Willen das Programm innerhalb der nächsten 18 Monate durchführen.

30. Mit diesem Ziel vor Augen scheint es zweckmässig, die Existenz des Binnenmarktrates als einer besonderen Zusammensetzung des Rates zu bestätigen. Wo die makroökonomischen Auswirkungen in den Erörterungen über teilweise hochtechnische Fragen besser berücksichtigt werden, laufen die Verhandlungen zügiger und gewinnt die Gemeinschaft ihre Handlungsfähigkeit wieder. Ausserdem hat die ressortübergreifende Überwachung des Stands aller Binnenmarktarbeiten es ermöglicht zu vermeiden, dass die Diskussionen auf der Ebene der Sachverständigen versanden, und hat vor allem zur Vorlage von beschlusstechnischen Entscheidungspaketen geführt, bei denen ein dynamisches Gleichgewicht gewahrt wird. Im übrigen hat die Einrichtung des Binnenmarktrates auch innerhalb der einzelnen Regierungen offenbar zu einer besseren Koordinierung geführt und die Bereitschaft gestärkt, die herkömmlichen Verwaltungs- und Kontrollsysteme an die neuen Gegebenheiten und Erfordernisse anzupassen.
31. Die Durchführung des Programms setzt die doppelte Verpflichtung der Mitgliedstaaten voraus, zunächst zu einer besseren Beschlussfähigkeit des Rates beizutragen und danach auch die vom Rat erlassenen Rechtsakte korrekt anzuwenden. Das gilt insbesondere für die Umsetzung von EG-Richtlinien in innerstaatliches Recht. Es ist für die Staaten, die die gemeinsam vereinbarten Fristen einhalten, schwerlich tragbar, dass sich andere Staaten, aus was für Gründen auch immer, Verspätungen zuschulde kommen lassen und ihre Wirtschaft von den erforderlichen Anpassungsbemühungen ausnehmen. Alle Staaten sollten deshalb, soweit dies noch nicht geschehen ist, dafür sorgen, dass sie über innerstaatliche Verfahren zur unverzüglichen Einhaltung der Verpflichtungen aus dem Gemeinschaftsrecht verfügen.
32. Kernpunkte des nachfolgenden Programms sind die Beseitigung der Kontrollen und Formalitäten für Industrie- und Agrarerzeugnisse an den innergemeinschaftlichen Grenzen, die Konvergenz der technischen und steuerrechtlichen Regelungen, die Schaffung eines einheitlichen Rechtsrahmens für die Unternehmen, um die grenzüberschreitende Kooperation zu erleichtern, sowie der freie Personen-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehr. Ausserdem sollte es spürbare Erleichterungen für die Bürger und Fortschritte im Verkehrsbereich vorsehen.

PROGRAMM "STÄRKUNG DES BINNENMARKTES"I. Überschreitung der Grenzen

33. Die Formalitäten und Kontrollen an den innergemeinschaftlichen Grenzen sind der deutlichste und schockierendste Beweis dafür, wie unvollkommen der Binnenmarkt noch ist (vgl. die Mitteilung der Kommission über "Kontrollen und Förmlichkeiten im innergemeinschaftlichen Warenverkehr" vom 11. April 1984 KOM(84) 134 endg.). Die endgültige Abschaffung - und nicht nur die Vereinfachung - dieser Formalitäten und Kontrollen ist das Endziel der Kommission. Gegenwärtig handelt es sich insbesondere um die Durchführung der nachstehend aufgezählten Maßnahmen.
34. In erster Linie geht es um den Erlaß der 14. MwSt.-Richtlinie, aufgrund derer die Zahlung der Mehrwertsteuer von der Grenze ins Innere des Landes verlegt und eingeführten Waren insofern die gleiche Behandlung wie inländischen Waren zuteil werden wird. Das Vereinigte Königreich, das wie die Benelux-Länder dieses System bereits praktiziert, hat angekündigt, daß es, sofern eine EG-Entscheidung ausbleibt, ab 1. Oktober 1984 wieder eine Art Zollverfahren einführen wird. Die Gemeinschaft sieht sich demnach vor die Alternative gestellt, entweder einen wesentlichen Schritt nach vorn zu vollziehen - die meisten Waren werden nur mit der Mehrwertsteuer belegt - oder zuzulassen, daß neue Handelsformalitäten geschaffen werden.
35. Das gemeinschaftliche Versandverfahren stellt eine Art "Charta" des freien Warenverkehrs dar. Im Interesse einer Vereinfachung des Verfahrens hat die Kommission bereits 1975 vorgeschlagen, Sendungen von Waren, die nur mit der Mehrwertsteuer besteuert werden oder andere Garantien gegen Zuwiderhandlungen gegen die zollrechtlichen Bestimmungen bieten, von der Verpflichtung zu einer Sicherheitsleistung auszunehmen. In die gleiche Richtung geht ihr Vorschlag, Maßnahmen zu erlassen, die es gestatten würden, die Hinterlegung des Grenzübergangsscheins abzuschaffen. Diese Vorschläge lehnen sich an die bereits seit vielen Jahren in den Beneluxländern bestehenden Vereinfachungen an; das Versandverfahren würde dadurch erleichtert.

36. Im übrigen beabsichtigt die Kommission, regelmäßiger als bisher Inspekture zu den lokalen Zolldiensten und sonstigen betroffenen Verwaltungsstellen der Mitgliedstaaten zu entsenden, um sich zu vergewissern, daß der Warenverkehr an den innergemeinschaftlichen Grenzen reibungslos funktioniert und die geltenden Vorschriften korrekt angewandt werden.
37. Die Einführung des administrativen Einheitspapiers im innergemeinschaftlichen Warenverkehr würde den Grenzübergang erheblich erleichtern. Das Dokument soll über 70 verschiedene Formulare ersetzen, die augenblicklich verlangt werden. Außerdem können dadurch die zu liefernden Angaben, darunter auch die statistischen Angaben, verringert und die Informatisierung der Verwaltungsverfahren in den Mitgliedstaaten und deren Verflechtung miteinander erleichtert werden.
38. Was die Richtlinie 83/643/EWG zur Erleichterung der Kontrollen und Verwaltungsformalitäten anbelangt, so haben zwei Mitgliedstaaten bereits offiziell auf die ihnen vorübergehend zugestandenen Ausnahmeregelungen verzichtet, insbesondere hinsichtlich der Öffnungszeiten der Grenzübergänge. Es wäre wünschenswert, daß die beiden anderen Mitgliedstaaten, die ihren Verzicht ebenfalls angekündigt haben, dies unverzüglich bestätigen.
39. Hinsichtlich des in den Tankbehältern der Nutzfahrzeuge zugelassenen Treibstoffs ist zu bemerken, daß der Rat mit Wirkung vom 1. Juli 1984 die Steuerfreiheit bereits von 50 auf 200 Liter angehoben hat. Die Kommission ist jedoch der Auffassung, daß die Steuerfreiheit bis zur Kapazität des normalen Tanks des Nutzfahrzeugs angehoben werden sollte, damit die Meßkontrollen betreffend den Inhalt des Behälters und die Formulare abgeschafft werden, die derzeit vom Fahrer bei der Ausreise bzw. der Einreise in die betreffenden Mitgliedstaaten auszufüllen sind. Der Rat ist mit einem entsprechenden Vorschlag befaßt.
40. Was Agrarprodukte betrifft, so können die Währungsausgleichsbeträge zu Kontrollen führen, die genauso hinderlich sind wie bestimmte tierseuchenrechtliche oder Pflanzenschutz-Regelungen. Insofern ist die Einigung, die über den schrittweisen Abbau der Ausgleichsbeträge erzielt

werden konnte, ein wichtiger Schritt, um den Grenzübergang der betreffenden Erzeugnisse zu gewährleisten. Außerdem gibt es eine Regelung, der zufolge bei Schaf- und Rindfleisch die bei der Ausfuhr der betreffenden Erzeugnisse in andere Mitgliedstaaten gewährte Subvention einbehalten wird (clawback); durch eine Änderung der betreffenden Marktorganisationen kann hier Abhilfe geschaffen werden. Schließlich besteht für bestimmte Agrarerzeugnisse noch keine gemeinsame Marktorganisation. Bei diesen Erzeugnissen besteht folglich die Möglichkeit, aufgrund von Artikel 46 EWG-Vertrag im Handel mit ihnen Abgaben zu erheben. Wird der Rat die Maßnahmen für eine gemeinsame Marktorganisation erlassen, für die die Kommission bereits Vorschläge vorgelegt hat, so werden diese Abgaben abgeschafft werden.

41. Die gegenseitige Information und die Zusammenarbeit zwischen den nationalen Verwaltungen ist geeignet, das gegenseitige Vertrauen zu stärken, insbesondere auf dem zoll- und dem tierseuchenrechtlichen, dem technischen und dem polizeirechtlichen Gebiet. Praktika und Treffen der nationalen Verantwortungsträger werden dadurch, daß ein gemeinsames Konzept für die Kontrollen an den Außengrenzen oder in Produktionsbetrieben entwickelt wird, zur Beseitigung der Kontrollen an den innergemeinschaftlichen Grenzen beitragen.

II. Freier Warenverkehr

42. Die Abschaffung der zollrechtlichen Schranken, Kontrollen und Formalitäten genügt nicht, um den freien Warenverkehr zu gewährleisten. Nichttarifäre Hindernisse ergeben sich insbesondere aus unterschiedlichen nationalen Regelungen über die Sicherheit, über den Schutz des Lebens und der Gesundheit des Menschen und der Tiere und über Steuern, selbst wenn diese Regelungen keine Kontrollen an den Grenzen nach sich ziehen.
43. Da die Vielzahl nationaler Maßnahmen und Initiativen, die entsprechend viele Harmonisierungsarbeiten zu verursachen droht, den EG-Gesetzgeber dazu veranlassen könnte, immer zahlreichere und detailliertere Vorschriften zu erlassen, appelliert die Kommission an die Mitgliedstaaten, die nationalen Rechtsakte ständig einer kritischen Prüfung zu unterziehen, damit

überholte oder überflüssige Rechtsakte aufgehoben werden. Sie fordert die Regierungen außerdem auf, im Beschlußbildungsprozeß der Gemeinschaft auf jedes Verhalten zu verzichten, das die Delegationen infolge bürokratischer Trägheit oder dogmatischer Verhaltensmuster veranlassen könnte, sich Veränderungen zu widersetzen, sich auf einen bestimmten Standpunkt zu versteifen oder die EG-Vorschriften durch Anträge auf Ausnahmeregelungen übergebührlich zu belasten.

44. Die Untätigkeit des Rates kann die Kommission nicht ihrer Verpflichtung entheben, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um den freien Warenverkehr innerhalb der Gemeinschaft unter Bedingungen, die den Zielen des Vertrags entsprechen, zu gewährleisten. Die Artikel 30 und 95 EWG-Vertrag untersagen unter anderem einzelstaatliche Maßnahmen, deren beschränkende Wirkungen auf den freien Warenverkehr außer Verhältnis zu dem angestrebten Ziel stehen oder die die heimische Produktion schützen sollten. Grundsätzlich muß eine in einem Mitgliedstaat rechtmäßig hergestellte und vermarktete Ware in den anderen Mitgliedstaaten ebenfalls zugelassen sein, und eine Ware, die in dem ausführenden Mitgliedstaat bereits einer technischen Kontrolle unterworfen war, darf in dem einführenden Mitgliedstaat nicht ein zweites Mal kontrolliert werden. Ebenso darf eine Ware, die in dem ausführenden Mitgliedstaat bereits besteuert wurde, in dem einführenden Mitgliedstaat nicht erneut besteuert werden, was für Geschäfte unter Kaufleuten bereits verwirklicht worden ist. Die Anerkennung der Bestimmungen und Kontrollen sowie die verschiedenen Formen der Zusammenarbeit auf Verwaltungsebene könnten die Notwendigkeit, auf die Vereinheitlichung der Rechtsvorschriften zurückzugreifen, verringern.
45. Die Bekämpfung der Zuwiderhandlungen und die Zusammenarbeit auf Verwaltungsebene können allerdings die Rechtsangleichung dort nicht ersetzen, wo der Vertrag die durch zwingende Gründe etwa des Gesundheitsschutzes gerechtfertigten Maßnahmen erlaubt und wo die Divergenz der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes beeinträchtigt. In dieser Perspektive sind in den Listen im Anhang zu diesem Programm eine Reihe von Vorschlägen aufgezählt, die zu einer Beseitigung der Grenzen auf technischem, gesundheitlichem und steuerlichem Gebiet führen sollen und von denen einige dem Rat bereits seit Jahren vorliegen.

46. Die Langsamkeit und die Schwierigkeiten des Angleichungsprozesses sind weitgehend eine Folge der Technik, detaillierte Angaben in die Gemeinschaftstexte aufzunehmen. Deshalb sollte sich die Gemeinschaft nach Möglichkeit einer flexibleren Verfahrensweise befleißigen, wonach sich die Richtlinien der Gemeinschaft darauf beschränken, die Ziele im Bereich des Gesundheitsschutzes und der Sicherheit festzusetzen, denen die Erzeugnisse entsprechen müssen, und die Aufgabe, die technischen Merkmale der Erzeugnisse zu bestimmen, den von privaten Instituten festgelegten vorzugsweise europäischen Normen übertragen wird. Dieser Ansatz bringt eine operationelle Folge mit sich, nämlich die Verstärkung der Normung auf europäischer Ebene. Im übrigen erleichtert die private Normung nicht nur die gesetzgeberische Aufgabe der Gemeinschaft, sondern begünstigt vor allem - insbesondere in den neuen Technologien - die industrielle Entwicklung. Mit der Einführung des 1983 vereinbarten Informationssystems für die private Normung können der Ausarbeitung von Normen auf europäischer Ebene für vorrangige Bereiche neue Impulse gegeben werden.
47. Bereits 1974 hat der Europäische Rat zu einem häufigeren Gebrauch der Möglichkeit aufgerufen, der Kommission Durchführungsbefugnisse zu übertragen. Artikel 155 EWG-Vertrag letzter Gedankenstrich öffnet den Weg für ein vereinfachtes Beschlußverfahren in Verbindung mit den sogenannten Verwaltungsausschüssen, ohne daß die Mitgliedstaaten ihr Mitspracherecht über die Gemeinschaftstätigkeit verlieren. Derartige Regelungsausschüsse sind 1968 in den Bereichen Zoll, Tiermedizin und Pflanzenschutz und ab 1970 im Bereich der gewerblichen Erzeugnisse eingesetzt worden. Dieses Verfahren hat sich bewährt, weil damit die gesetzgeberischen Arbeiten beschleunigt und ein Konsens der einzelstaatlichen Delegationen begünstigt werden konnte.
48. Allerdings besteht in den zur Zeit geltenden Texten ein Unterschied zwischen dem Verfahren, das für die Bereiche Zoll, Tiermedizin und Pflanzenschutz vorgesehen ist, und dem Verfahren für den industriellen Bereich: während das erstgenannte Verfahren auf "die Durchführung" der vom Rat geschlossenen Rahmen-Rechtsakte abzielt, beschränkt sich das letztgenannte Verfahren auf "die Anpassung" der Rechtsakte des Rates "an den technischen Fortschritt".

Diese historische Einschränkung ist nicht mehr gerechtfertigt, da die technische Sicherheit im Bereich der gewerblichen Erzeugnisse keineswegs wichtiger ist als die technische Sicherheit im tierärztlichen oder Pflanzenschutzbereich, vor allem, wenn die Ansteckungsgefahren berücksichtigt werden. Deshalb muß das vereinfachte Verfahren im gewerblichen Bereich durch die Unterscheidung zwischen vom Rat zu verabschiedenden Rahmenrichtlinien und von der Kommission anzunehmenden Durchführungsrichtlinien ergänzt werden.

49. Außerdem muß das vereinfachte Verfahren dort, wo es noch nicht besteht, eingeführt werden, beispielsweise in den Richtlinien für Versuche mit Arzneimittelspezialitäten und für gefährliche Stoffe. Zur Zeit ist für eine Revision der technischen Anhänge dieser Richtlinien eine Entscheidung des Rates erforderlich, was praktisch zu einer Frist von vier bis sechs Jahren führt. Die Gemeinschaft muß aber rascher reagieren, um die neuen technischen Probleme zu bewältigen, die beispielsweise durch die Arzneimittel der Biotechnologie entstehen. Sie muß außerdem in der Lage sein, zweifelhafte Erzeugnisse ebenso rasch wie die Drittländer - und bevor die Erzeuger die Erzeugnisse in der Gemeinschaft absetzen, die sie andernorts nicht mehr verkaufen dürfen - zu verbieten.

50. Im Hinblick auf die Grenzen auf dem Gebiet der Tiermedizin und des Pflanzenschutzes umfaßt die gemeinschaftliche normative Aktion zwei Arten von Interventionen, die sich gegenseitig ergänzen, d.h. zum einen die Angleichung der Bestimmungen für den Handel zwischen den Mitgliedstaaten und zum anderen die Festlegung eines ausreichenden Qualitätsniveaus für den Schutz der Verbraucher und der Umwelt. Dazu hat der Rat am 10. Mai 1984 einen genauen Zeitplan für die Angleichungsarbeiten in den Bereichen Tiermedizin, Pflanzenschutz, Saatgut und Futtermittel beschlossen.

51. Bevor im Bereich der Steuern die Höhe der Mehrwertsteuersätze engültig angeglichen werden kann, müssen zuerst die strukturellen Probleme der Vereinheitlichung der Zahl der Sätze und der Vereinheitlichung der Listen der den unterschiedlichen Sätzen unterworfenen Güter und Dienstleistungen angepackt werden. Soll allerdings vermieden werden, daß die Fortschritte der Angleichung zu

sehr erschwert oder durch eine auseinandergehende Entwicklung der einzelstaatlichen Steuersysteme sogar unmöglich gemacht werden, so müssen die Mitgliedstaaten sich bereits jetzt unbedingt verpflichten, keinen neuen wichtigen Beschluß zu fassen, ohne daß - sowohl von den Regierungen als auch von den einzelstaatlichen Parlamenten - die gemeinschaftliche Dimension der zu regelnden Probleme berücksichtigt wird. Dazu hat die Kommission 1981 ein Verfahren der vorherigen Information und Konsultation für wichtige Rechts- und Verwaltungsvorschriften vorgeschlagen, dessen Annahme durch den Rat dringend ist.

52. Zur Ausrichtung der Gemeinschaftspolitik wäre es ausserdem wichtig, das Ziel einer Stillhalteverpflichtung als einem ersten Schritt zum Abbau der derzeitigen Gesamtzahl der Mehrwertsteuersätze festzuhalten.
53. Im übrigen müssen die Lücken der 6. Mehrwertsteuer-Richtlinie rasch gefüllt und den zu zahlreichen Ausnahmen zu der einheitlichen Bemessungsgrundlage ein Ende gesetzt werden. Dem Rat liegen zu dieser Frage sechs Vorschläge vor, und die Kommission wird im Laufe des Jahres 1984 fünf weitere Vorschläge einbringen. Der Rat müßte auch über die Vorschläge für die Angleichung der Strukturen der Verbrauchsteuern auf alkoholische Getränke, die weitere Angleichung der Verbrauchsteuern auf Tabakwaren und schließlich die Angleichung der Verbrauchsteuern auf Mineralöle beschließen.

III. Rechtliches Umfeld der Unternehmen

54. Um den erweiterten Wirtschaftsraum der Gemeinschaft richtig nutzen zu können, brauchen die Unternehmen einen rechtlichen Rahmen, in dem sie ihre gemeinschaftlich ausgerichteten Tätigkeiten ungehindert betreiben können. Dabei handelt es sich insbesondere um die Wettbewerbspolitik sowie um die Angleichung der Rechtsvorschriften in den Bereichen Gesellschaftsrecht, Steuerrecht und gewerbliches Eigentum.
55. Die Wettbewerbspolitik, für die die Kommission unmittelbar zuständig ist, trägt über die Kontrolle der staatlichen Beihilfen und die Kontrolle der Zusammenschlüsse und der Mißbräuche vorherrschender Machtstellungen, die Verzerrungen im innergemeinschaftlichen Handel hervorrufen können, zur Voll-

endung des Binnenmarktes bei. Die Kommission berücksichtigt als Bezugs-
markt entweder den gesamten Gemeinsamen Markt oder einen wesentlichen Teil
desselben; ebenso sollten die Mitgliedstaaten bei der Anwendung ihres einzel-
staatlichen Wettbewerbsrechts das in der Gemeinschaft erreichte Maß an Inte-
gration der Märkte berücksichtigen. Trotz der befürwortenden Stellungnahmen
des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses hat
der Rat den Kontrollvorschlag für die Zusammenschlüsse und Verschmelzungen
noch nicht angenommen, den die Kommission ihm unterbreitet hat.

56. Im Gesellschaftsrecht muß der Rat ohne weitere Verzögerung die Verordnung
für die Schaffung einer europäischen Kooperationsvereinigung annehmen, mit
der den Unternehmen ein Gemeinschaftsinstrument gegeben wird, das eine
flexible, den Dimensionen des Europäischen Marktes angepaßte Zusammenarbeit
gewährleistet; das schließt nicht aus, daß die Arbeiten für die Schaffung
einer Europäischen Aktiengesellschaft und zu dem Übereinkommen über die
internationalen Zusammenschlüsse fortgesetzt werden müssen, um strukturierte
Formen der Zusammenarbeit zu ermöglichen, auch wenn die Bemühungen über das
Jahr 1985 hinausgehen werden. Im übrigen dürfte die Annahme der 5. Richtlinie
über die Struktur der Aktiengesellschaften eine Lösung des Problems der
Mitwirkung der Arbeitnehmer ermöglichen, und somit dazu beitragen, die
Arbeiten in verschiedenen anderen Bereichen des Gesellschaftsrechts zu
fördern. Die 9. Richtlinie über das Konzernrecht schließlich wird ein
wesentliches Element der Arbeiten zur Angleichung des Rechts der Aktien-
gesellschaften bilden.

57. Die rasche Annahme einer Reihe von Kommissionsvorschlägen im Bereich der
Direktbesteuerung wird eine spürbare Verbesserung des steuerlichen Umfelds
der Unternehmen ermöglichen und ihre Zusammenarbeit erleichtern. Es handelt
sich um den Vorschlag für ein gemeinsames Steuerrecht für Fusionen, Spal-
tungen und die Einbringung von Unternehmensteilen, die Gesellschaften
verschiedener Mitgliedstaaten betreffen, den Vorschlag für das gemeinsame
Steuersystem für Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener Mitglied-
staaten und den Vorschlag für die Abschaffung der Doppelbesteuerung durch
die Einrichtung eines Schiedsverfahrens.

58. Das nächste Ziel der Gemeinschaft müssen Schritte in Richtung auf ein gemeinsames System der Gesellschaftsteuer sein. In den Mitgliedstaaten gibt es eine Vielfalt von Regelungen, von der vollständigen Doppelbesteuerung der Dividenden bis zu einem vollständigen Verrechnungssystem ohne Doppelbesteuerung für ausgezahlte Dividenden. 1975 hat die Kommission einen Vorschlag für eine gemeinsame Regelung auf der Grundlage einer teilweisen Verbuchung, die in den meisten Mitgliedstaaten zur Zeit angewendet wird, vorgelegt und vorgeschlagen, daß die nationalen Steuersätze innerhalb einer Spanne von 45 bis 55 % liegen sollten. Das Europäische Parlament hat wiederholt zur Einführung eines gemeinsamen Gesellschaftsteuersystems in der Gemeinschaft aufgerufen, sich bisher aber noch nicht zu einer endgültigen Stellungnahme zu dem Kommissionsvorschlag durchgerungen.
59. In der Zwischenzeit arbeitet die Kommission Vorschläge für die Angleichung der Bemessungsgrundlagen für Steuern auf Unternehmensumsätze aus. Ein Vorschlag für die Standardisierung des Rechts auf Übertragung oder Anrechnung von Verlusten wird in diesem Sommer vorgelegt werden.
60. Die Gesellschaftsteuer war bereits Gegenstand von Bestimmungen zur Angleichung ihrer Bemessungsgrundlage und ihrer Sätze (1 % für den Normalsatz, zwischen 0 und 0,5 % für den niedrigen Satz, der insbesondere für Zusammenschlüsse gilt). Heute stellt sich die Frage, wie diese Bestimmungen geändert werden können, um die Kosten dieser Steuer zu reduzieren und damit sowohl die Investitionen der Unternehmen als auch ihren Zugang zum Risikokapitalmarkt zu begünstigen. Die Kommission hatte sich für eine Abschaffung dieser Steuer ausgesprochen, aber diese Lösung scheiterte aus haushaltspolitischen Gründen am Widerstand einiger Delegationen. Unter diesen Umständen beabsichtigt die Kommission, die obligatorische Freistellung der Umsätze vorzuschlagen, auf die zur Zeit der niedrige Satz Anwendung findet, wobei den Mitgliedstaaten ermöglicht werden soll, den Normalsatz zwischen 0 und 1 % festzusetzen.
61. Der Rat hat beschlossen, die Arbeiten zu dem 1976 vorgelegten Richtlinien-vorschlag zur Angleichung der indirekten Steuern auf Wertpapiergeschäfte zu beschleunigen, der insbesondere vorsieht, daß die Mitgliedstaaten, die diese Art der Steuer anwenden, ihre Sätze begrenzen müssen.

62. Die Schaffung vor analogen Bedingungen zu denen eines Binnenmarktes für das gewerbliche Eigentum gibt den Industriellen und Händlern die Möglichkeit, eine Produktions- ~~und~~ Vertriebspolitik zu führen, die der europäischen Dimension besser angepaßt und von den Hemmnissen der nationalen Grenzen und der rechtlichen Barrieren befreit ist. Der Rat sollte deshalb so bald wie möglich ~~den Richtlinienvorschlag~~ für die Warenzeichen und den Verordnungsvorschlag für die Schaffung eines gemeinschaftlichen Warenzeichens annehmen. Außerdem sind die säumigen Mitgliedstaaten aufgerufen, das Übereinkommen von Luxemburg über das gemeinschaftliche Patentrecht so schnell wie möglich zu notifizieren.
63. Die spezialisierte Information ist ein Tätigkeitsbereich in voller Expansion und stellt gleichzeitig die für einen effizienten Binnenmarkt unerläßliche Infrastruktur dar. Mit der Perspektive einer Gemeinschaftspolitik des Informationsmarktes hat die Kommission ein Programm vorgeschlagen, das insbesondere auf die Förderung der gewerblichen Tätigkeit im Zusammenhang mit der Erzeugung und Vermarktung der Information abzielt.
64. Im Bereich der öffentlichen Ausschreibungen sind in den Gemeinschaftsrichtlinien für die Eröffnung und die Transparenz der Ausschreibungsverfahren zur Zeit Verkehr, Wasser, Energie und Fernmeldewesen ausgenommen. Das Volumen der staatlichen Ankäufe hat in diesen Bereichen allerdings ständig zugenommen und schließlich das Volumen der unter die Richtlinien fallenden Bereiche überschritten; außerdem wird die Gemeinschaftsindustrie in den vier Bereichen nur wettbewerbsfähig bleiben können, wenn sie die erforderlichen Investitionen amortisieren kann, indem sie auf einen Markt kontinentaler Dimension setzt. Die betreffenden Bereiche müssen somit integriert werden; dazu liegt dem Rat ein Vorschlag betreffend die Liberalisierung der Käufe im Fernmeldewesen vor. Die tatsächlichen Auswirkungen der Liberalisierungsbestimmungen werden ferner durch die gemeinsame Festlegung technischer Merkmale im Rahmen der europäischen Normungspolitik verstärkt werden.

IV. Freizügigkeit der Dienstleistungen und der Wirtschaftsteilnehmer

65. Mit dem Aufbau des Binnenmarktes sollen auf europäischer Ebene keine großen Wanderbewegungen ausgelöst werden, sondern es soll denen, die dies wünschen, die Möglichkeit gegeben werden, ihre Tätigkeit da auszuüben, wo dies ihres Erachtens die meisten Vorteile mit sich bringt. In dieser Hinsicht sind die Vorschläge für die freien Berufe und insbesondere die Architekten und Ingenieure weiterhin sehr wichtig. Im Gesundheitsbereich, in dem gemeinschaftliche Richtlinien bereits die Freizügigkeit der Ärzte, der Zahnärzte, der Tierärzte, des für allgemeine Pflege verantwortlichen Krankenpflegepersonals und der Hebammen ermöglichen, hat die Kommission vor kurzem einen Vorschlag für die Anerkennung der Pharmazie-Diplome gemacht und wird in Kürze weitere Vorschläge für die praktischen Ärzte und die Bewegungstherapeuten vorlegen.
66. Um die Mobilität der Grenzarbeitnehmer zu erleichtern, müßte der Rat die von der Kommission vorgeschlagene Richtlinie zur Angleichung der Bestimmungen betreffend die Einkommensteuer annehmen. Diese Richtlinie wird den Grundsatz der Besteuerung des Grenzarbeitnehmers in dem Mitgliedstaat seines Wohnortes einführen und gleichzeitig dem Mitgliedstaat, in dem der Arbeitnehmer seine Tätigkeit ausübt, erlauben, eine Steuer an der Quelle zu erheben.
67. Ein Urteil des Gerichtshofs hat vor kurzem das Recht der Empfänger von Dienstleistungen, wie Touristen, Empfänger ärztlicher Versorgung und Personen, die aus Studien- oder Geschäftsgründen reisen, abgesichert, die für die Bezahlung empfangener Dienstleistungen notwendigen Valuta zu erhalten. Diese Transfers sind eigentlich seit Ende des Übergangszeitraums ebenso wie die dazugehörigen Dienstleistungen automatisch liberalisierte Zahlungen.
68. Während die Niederlassungsfreiheit im Bereich der Versicherungen seit der Annahme der Richtlinien vom 24.7.1973 und vom 5.3.1979 besteht, gibt es immer noch keine Freizügigkeit der Dienstleistungen. Der Wettbewerb zwischen

den Versicherern wird die Entwicklung neuer Versicherungstechniken fördern und damit die Vorteile für die Versicherten wie für die Versicherer mit sich bringen, die ihre Tätigkeiten grenzüberschreitend ausbauen wollen. Deshalb ist es bedauerlich, daß es dem Rat noch nicht gelungen ist, den Vorschlag anzunehmen, mit dem er seit 1975 befaßt ist.

69. Bei den finanziellen Einrichtungen müßten insbesondere die Beziehungen zwischen den Börsenmärkten verstärkt werden. Zur Zeit wird durch den Europäischen Börsenausschuß ein Datenverarbeitungssystem eingeführt, das die Übermittlung der letzten eingetragenen Kurse von international wichtigen Wertpapieren ermöglicht. Damit die Effektenbörsen in allen Mitgliedstaaten von Anfang an an diesem System teilhaben können, sollten die von dem System erfassten Wertpapiere von jeder Behinderung durch Devisenkontrollen befreit sein.

V. Freier Kapitalverkehr

70. Unter Bezugnahme auf die Mitteilung, die sie dem Rat vor kurzem übermittelt hat (KOM(83) 207 vom 15.4.1983), ist die Kommission der Ansicht, daß es möglich ist, den Prozeß der finanziellen Integration erneut in Gang zu bringen, weil es den Regierungen immer mehr klar wird, daß die direkten Kontrollen kaum zur Wiederherstellung des grundlegenden wirtschaftlichen Gleichgewichts beitragen. Wegen der zunehmenden Interdependenz der Wirtschaftssysteme sind diese Kontrollen immer weniger ein Pfand für Autonomie in der Verfolgung der Wirtschaftspolitik. Außerdem verschaffen die erzielten Fortschritte im Koordinierungsprozeß der Wirtschafts- und Währungspolitik, die durch das Europäische Währungssystem und die Anhebung des Betrags der Anleihen begünstigt werden, die die Gemeinschaft aufnehmen kann, einen neuen Spielraum für die Kapitalbewegungen.

71. Die Dienststellen der Kommission haben bilaterale Kontakte mit den Behörden der betreffenden Mitgliedstaaten betreffend die zur Zeit bestehenden Schutzmaßnahmen aufgenommen. Diese Gespräche dürften bis zum Sommer abgeschlossen werden. Ziel ist ein schrittweises, aber bedeutendes Fortschreiten in Richtung auf einen höheren Liberalisierungsgrad.
72. Die Kommission ist der Ansicht, daß die indirekten Formen der Kapitalbeteiligung - an denen Organismen für gemeinsame Anlagen beteiligt sind - zu den privilegierten Anwendungsarten der Liberalisierung des Kapitals gehören können. Aus diesem Grund sollte der Rat die Richtlinienvorschläge für die Angleichung der Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren und für die Liberalisierung der von ihnen begebenen Anteile rasch verabschieden.
73. In der Bilanz, die sie vor kurzem über die fünf Jahre des Europäischen Währungssystems gezogen hat, hat die Kommission den wachsenden Erfolg der ECU bei privaten Wirtschaftsteilnehmern herausgestellt. Ihres Erachtens ist diese Entwicklung für die finanzielle Integration der Gemeinschaft positiv, aber die fast spontane Entwicklung der Verwendung der ECU setzt eine homogene Haltung der Mitgliedstaaten als Antwort auf die Bedürfnisse des Marktes und den Verzicht auf Schutzklauseln voraus.

VI. Die Bürger

74. Trotz des nicht zu leugnenden Erfolges, der bereits jetzt im Bereich der Freizügigkeit von Personen, Waren und Kapital erreicht ist, stoßen die Bürger sich weiterhin an den Polizei-, Waren- und Devisenkontrollen, die an den Grenzen zwischen den Mitgliedstaaten fortbestehen und die Entwicklung einer europäischen Identität verhindern. Die Konsolidierung des Binnenmarktes wird unvollständig bleiben, wenn es nicht gelingt, durch sichtbare Maßnahmen, Ausnahmeregelungen und Freibeträge das Gefühl der Solidarität und der Gemeinsamkeit zwischen den Staatsbürgern aller Mitgliedstaaten zu stärken.

75. Die bereits beschlossene Einführung eines einheitlichen Passes ab 1.1.1985 muß mit einer echten Erleichterung der Bedingungen Hand in Hand gehen, unter denen die Kontrolle der Bürger der Mitgliedstaaten beim Überschreiten der innergemeinschaftlichen Grenzen ausgeübt wird; dabei müssen insbesondere die systematische Kontrolle abgeschafft und spezielle Schalter für die Staatsbürger der Gemeinschaft eingerichtet werden. Außerdem müssen die besonderen Rechte der europäischen Bürger das Recht auf einen Aufenthalt in den anderen Mitgliedstaaten einschließen, auch wenn nicht die Ausübung einer wirtschaftlichen Tätigkeit im Sinne des EWG-Vertrags Ziel des Aufenthalts ist.
76. Der Rat hat vor kurzem eine Anhebung des Freibetrags für Reisende in der Gemeinschaft von 210 ECU auf 280 ECU ab 1. Juli 1984 beschlossen. Im Laufe der Jahre hat allerdings die bedauerliche Tendenz geherrscht, den Freibetrag allmählich durch die Inflation abblättern zu lassen. Um dies in Zukunft zu vermeiden und eine schrittweise echte Anhebung zu gewährleisten (über die Inflationsrate hinaus), hat die Kommission ein Mehrjahresprogramm vorgeschlagen, mit dem der Freibetrag für Reisende innerhalb der Gemeinschaft bis zum 1. Januar 1987 auf 400 ECU erhöht würde. Die Kommission hat ferner eine allmähliche Anhebung von 70 ECU auf 130 ECU am 1. Januar 1987 für den besonderen Freibetrag für kleine, nichtkommerzielle Warensendungen vorgeschlagen.
77. Andere Maßnahmen, die sich sicherlich positiv auf die öffentliche Meinung auswirken werden, weil sie das Vertrauen in den Fortschritt der europäischen Integration wiederherstellen, betreffen insbesondere:
- die Anwendung von Inlands-Postgebühren für Standardsendungen in der gesamten Gemeinschaft;
 - ermäßigte Tarife für Telefongespräche innerhalb der Gemeinschaft, insbesondere in den Grenzgebieten;
 - die Beseitigung der Schilder "Zoll" an den Grenzen zwischen den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft.

VII. Verkehr

78. Der Verkehr von Waren und Reisenden ist ein unabdingbares Element des durch eine sehr hohe Spezialisierung gekennzeichneten heutigen Marktes. Damit führt jede Verringerung der Verkehrskosten sowohl durch eine Verringerung der quantitativen und qualitativen Beschränkungen als auch durch eine bessere Organisation dieses Sektors selbst zu einer stärkeren Integration der verschiedenen Wirtschaftssysteme der Gemeinschaft und zu einer Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit der Gemeinschaftsindustrie. Dem Rat liegen zur Zeit viele Vorschläge vor, deren Annahme ein Beitrag für die Konsolidierung des Binnenmarktes wäre.
79. Die Kommission weist insbesondere auf ihre Vorschläge für die Unterstützung von Infrastrukturvorhaben für den Verkehr im Gemeinschaftsinteresse hin. Trotz der Fortschritte, die der Rat am 10.5.1984 vor allem im Hinblick auf die aus den Haushaltsplänen 1983 und 1984 zu finanzierenden Vorhaben erzielen konnte, ist sie der Ansicht, daß es jetzt an der Zeit ist, vorrangige politische Ziele zu bestimmten und quantifizierbare Kriterien für das Gemeinschaftsinteresse zu verabschieden. Ihres Erachtens ist es in der Tat erforderlich, der Gemeinschaftsaktion auf dem Gebiet der Infrastrukturen eine breitere Dimension zu verleihen, um sie in eine mittel- und langfristige Perspektive einzuordnen und nicht mehr lediglich mit jährlichen Ad-hoc-Beschlüssen wie bisher fortzufahren.
80. Die quantitativen Beschränkungen des internationalen Straßenverkehrs sind vom wirtschaftlichen Standpunkt aus nicht gerechtfertigt und hindern den Verkehrsbereich - und damit die Gemeinschaftsindustrie ganz allgemein - an einem effizienten Funktionieren. In diesem Zusammenhang muß insbesondere die Bedeutung der Vorschläge für das Gemeinschaftskontingent und des Vorschlags für die Küstenschifffahrt hervorgehoben werden. Letztere müßte kurzfristig angenommen werden, da es sich um eine Verpflichtung aufgrund von Artikel 75 EWG-Vertrag handelt, der der Rat bereits vor Ende der Übergangsperiode hätte nachkommen müssen.

81. Die Aktion zur Schaffung eines flexiblen Verkehrssystems, das den Bedürfnissen der Gemeinschaft angepaßt ist und so frei wie möglich funktioniert, muß von einer Reihe von Angleichungsmaßnahmen begleitet werden, insbesondere im Hinblick auf die Änderung der einzelstaatlichen Abgabensysteme auf Nutzfahrzeuge und die Gewichte und Abmessungen von Kraftfahrzeugen. Zu der letztgenannten Frage hat der Rat am 10.5.1984 beachtliche Fortschritte verbuchen können, und zu einigen Aspekten konnte eine Einigung erzielt werden, was die Annahme einer Richtlinie in einer der nächsten Ratstagungen ermöglichen dürfte.
82. Die Eisenbahnen müßten in die Lage versetzt werden, dem Wettbewerb des liberalisierten Kraftverkehrs etwas entgegensetzen zu können. Um dieses Ziel zu erreichen, hat der Rat bereits sein Einverständnis mit einer Empfehlung zur Stärkung der Zusammenarbeit der Eisenbahnunternehmen der Mitgliedstaaten im grenzüberschreitenden Personen- und Güterverkehr erklärt. Er wird auch den Vorschlag für die Sanierung der Eisenbahnunternehmen annehmen müssen.
83. Im Bereich der zivilen Luftfahrt sind bereits einige Vorschriften - insbesondere zum interregionalen Flugverkehr - angenommen worden. Der Rat müßte jetzt über zwei weitere Vorschläge beschliessen, von denen einer die Anwendung der Wettbewerbsbestimmungen des Vertrags im Luftverkehr und der andere die Tarife im Linienflugverkehr zwischen den Mitgliedstaaten betrifft. Wie die vorgenannten Vorschläge für den Landverkehr können auch diese Vorschläge einen Beitrag zur Stärkung des Binnenmarktes leisten.

SCHLUSSFOLGERUNGEN

84. Der Rat ist aufgerufen, in den nächsten 18 Monaten insbesondere die folgenden Beschlüsse zu fassen:

- die 14. Richtlinie über den Aufschub der Entrichtung der Mehrwertsteuer, sowie die Vereinfachung des gemeinschaftlichen Versandverfahrens und die Einführung eines einheitlichen Verwaltungsdokuments für den innergemeinschaftlichen Handel;
- die Stärkung der Normung auf europäischer Ebene, die Übertragung von Durchführungsbefugnissen an die Kommission, die Konvergenz der Steuersysteme der Mitgliedstaaten und die Annahme einer Reihe spezifischer Vorschläge, mit denen die Grenzen in den Bereichen Technik, Tiermedizin, Pflanzenschutz und Steuern beseitigt werden sollen;
- die strukturelle Annäherung der wichtigsten Verbrauchsteuern und die Vollendung der Angleichung der Bemessungsgrundlage der Mehrwertsteuer;
- die Angleichung des Gesellschaftsrechts, die Schaffung einer europäischen Kooperationsvereinigung und eines steuerlichen Rahmens, der die Zusammenarbeit zwischen den Unternehmen begünstigt, die Einführung eines europäischen Warenzeichens und die wirksame Liberalisierung der öffentlichen Aufträge;
- Fortschritte hinsichtlich der Freizügigkeit der freien Berufe, der Grenzarbeitnehmer, der Versicherungen und der anderen finanziellen Einrichtungen sowie der von ihnen angebotenen Dienstleistungen;
- die Schaffung eines rechtlichen und steuerlichen Rahmens, der die finanzielle Integration und den Zugang zum Risikokapital begünstigt, insbesondere durch Maßnahmen im Hinblick auf Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren sowie auf die Steuern, die auf Wertpapiergeschäfte und auf Gesellschaftseinlagen erhoben werden;
- die Abschaffung der systematischen Kontrolle der Staatsbürger der Gemeinschaft beim Überschreiten der Grenzen zwischen den Mitgliedstaaten, die Gewährung des Aufenthaltsrechts und die Erhöhung der Freibeträge für Privatleute;
- ein Infrastrukturprogramm und die Verbesserung eines gesunden Wettbewerbs im Bereich Verkehr.

85. Auf den ersten Blick und einzeln betrachtet können die verschiedenen Vorschläge, deren Verzeichnis im Anhang beigelegt ist, zweitrangig erscheinen. Sieht man sie jedoch im Zusammenhang, so sind sie von großer wirtschaftlicher, technologischer und psychologischer Bedeutung.

Vorschläge, die vom Rat 1984 angenommen werden sollten**I. ÜBERSCHREITEN DER INNERGEMEINSCHAFTLICHEN GRENZEN**

- 14. Richtlinie über den Zahlungsaufschub für die von den Steuerpflichtigen bei der Einfuhr geschuldete Steuer KOM(82) 402
- Einheitliches Begleitdokument KOM(82) 859 und KOM(83) 162
- Vereinfachung des gemeinschaftlichen Versandverfahrens : Abschaffung des Grenzübergangsscheins KOM(79) 456
- Steuerbefreiung bei der Einfuhr von Kraftstoff in normalen Kraftstofftanks von Nutzfahrzeugen KOM(84) 171

II. FREIER WARENVERKEHRBeseitigung der technischen Handelshemmnisse für gewerbliche Erzeugnisse

Dem Rat liegen ungefähr 20 Vorschläge vor, die vor allem folgende Gebiete betreffen : Baustoffe, Meßgeräte, Werkzeugmaschinen, Kraftfahrzeuge, Krane, Flurförderzeuge, Geräuschpegel von Baumaschinen und Kraftfahrzeugen, Verwendung gefährlicher Stoffe. Die Kommission behält sich die Möglichkeit vor, diese Vorschläge im Hinblick auf eine Vereinfachung der Vorschriften so zu ändern, dass die Richtlinien weniger Detailspezifikationen enthalten und stattdessen auf Industrienormen verwiesen wird.

Beseitigung der technischen Handelshemmnisse für Lebensmittel

- Konservierungsstoffe KOM(81) 712
- Keramikgegenstände KOM(74) 2173
- Pflicht zur Angabe der Inhaltsstoffe und des Alkoholgehalts KOM(82) 626
- Aromen KOM(80) 286
- Stimulanzlösmittel (Bedarfsgegenstände aus Kunststoff) KOM(84) 152
- Analysemethoden für Lebensmittel KOM(84) 39

Beseitigung der Handelshemmnisse im Veterinär- und Phytosanitärbereich

Der Rat hat am 10.5.1984 einen Arbeitsplan für diese Sektoren angenommen (Dokument 6233/2/84 Agrileg 72 vom 7.5.1984). Für 1984 ist die Annahme von 23 Vorschlägen auf folgenden Gebieten vorgesehen :

- 16 Vorschläge auf dem Veterinärgebiet
- 1 Vorschlag für Futtermittel
- 4 Vorschläge für Saatgut
- 2 Vorschläge auf dem Gebiet des Pflanzenschutzes.

Indirekte Steuern

- 10. Richtlinie Umsatzsteuer: Vermietung von beweglichen körperlichen Gegenständen KOM(79) 181
- 12. Richtlinie Umsatzsteuer: Ausschluss des Vorsteuerabzugsrechtes bei bestimmten Ausgaben KOM(82) 870 und KOM(84) 84
- 13. Richtlinie Umsatzsteuer: Erstattung der Mehrwertsteuer an Steuerpflichtige, die nicht im Gebiet der Gemeinschaft ansässig sind KOM(82) 443 und KOM(83) 413
- Harmonisierung der Verbrauchssteuer auf alkoholische Getränke KOM(72) 225

III. RECHTLICHES UMFELD DER UNTERNEHMEN

- Europäische Kooperationsvereinigung KOM(73) 2046 und KOM(78) 139
- Jahresabschluß von Banken KOM(81) 84
- Gemeinsames Steuersystem für Fusionen, Spaltungen und die Einbringung von Unternehmensteilen KOM(69) 5
- Gemeinsames Steuersystem für Mutter- und Tochtergesellschaften KOM(69) 6
- Schiedsverfahren; Vermeidung der Doppelbesteuerung KOM(76) 611
- Indirekte Steuern auf Geschäfte mit Wertpapieren KOM(76) 124
- Produkthaftung KOM(76) 372 und KOM(79) 415
- Gemeinschaftsprogramm zur Entwicklung des Fachinformationsmarktes in Europa KOM(83) 661
- Harmonisierung auf dem Gebiet des Fernmeldewesens (öffentliche Aufträge) KOM(80) 422

IV. FREIER DIENSTLEISTUNGS- UND PERSONENVERKEHR, NIEDERLASSUNGSFREIHEIT

- Gegenseitige Anerkennung der Apothekerdiplome KOM(81) 4 und KOM(84) 15
- Harmonisierung im Bereich der Einkommensteuer im Hinblick auf die Freizügigkeit der Arbeitnehmer in der Gemeinschaft KOM(79) 737
- Freier Dienstleistungsverkehr im Versicherungswesen : Schadensversicherung KOM(78) 63
- Direktversicherung : Touristische Beistandsleistung KOM(80) 891 und KOM(82) 886
- Aufenthaltsrecht KOM(79) 215 und KOM(80) 358

V. FREIER KAPITALVERKEHR

- Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend die Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren KOM(76) 152 und KOM(77) 227
- Einzahlung von Anteilen an Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren KOM(..)
- Geschäfte mit Wertpapieren KOM(76) 124

VI. VORSCHLÄGE, DIE DEN EUROPÄISCHEN BÜRGER BETREFFEN

- Vereinfachung der Personenkontrollen KOM(82) 400
- 6. Richtlinie : Befreiung von den Umsatzsteuern und Sonderverbrauchssteuern bei der Einfuhr im grenzüberschreitenden Reiseverkehr (6. Richtlinie) : Erhöhung auf 400 ECU KOM(83) 117
- 7. Richtlinie über die Befreiung von den Umsatzsteuern im grenzüberschreitenden Reiseverkehr ("tax free"-Einkäufe) KOM(83) 166
- Steuerbefreiungen bei der Einfuhr von Waren in Klein- sendungen nicht kommerzieller Art KOM(83) 730

VII. VERKEHR

- Unterstützung für Vorhaben von gemeinschaftlichem Interesse im Bereich der Verkehrsinfrastruktur KOM(76) 336 und KOM(80) 58
- Finanzielle Unterstützung im Rahmen eines mehr-jährigen Verkehrsinfrastrukturprogramms KOM(83) 474
- Gemeinschaftskontingent für den Güterverkehr auf der Straße zwischen den Mitgliedstaaten : Schlussphase KOM(83) 109
- Zulassung von Verkehrsunternehmen zum Binnenschiffs-güterverkehr in einem Mitgliedstaat, in dem sie nicht ansässig sind KOM(67) 722
- Zulassung von Verkehrsunternehmen zur Güterbeförderung im Straßenverkehr in einem Mitgliedstaat, in dem sie nicht ansässig sind KOM(82) 816
- Steuern für Nutzfahrzeuge KOM(68) 567
- Gewichte und Abmessungen von Nutzfahrzeugen KOM(71) 654
- Gewichte und andere Merkmale (außer Abmessungen) von Fahrzeugen des Güterkraftverkehrs : Änderungen KOM(81) 510
- Sanierung der Eisenbahnunternehmen und Harmonisierung der Vorschriften der finanziellen Beziehungen zwischen diesen Unternehmen und den Staaten (Änderung 75/317) KOM(83) 764

Vorschläge, die vom Rat 1985 angenommen werden sollten**I. ZOLLRECHT**

Dem Rat liegen zur Zeit 10 Vorschläge vor. Weitere Vorschläge werden, gegebenenfalls unterbreitet um das gemeinschaftliche Zollrecht zu ergänzen.

II. FREIER WARENVERKEHRBeseitigung der technischen Handelshemmnisse für gewerbliche Güter

- Meßgeräte und meßtechnische Kontrollverfahren : KOM(78) 766
Elektronische Geräte (Änderung 71/316)
- Geräuschemission von Haushaltsgeräten KOM(81) 811
- Landwirtschaftliche Zugmaschinen : Überrollschutz KOM(83) 167
- Landwirtschaftliche Zugmaschinen : Zapfwellen und Schutzvorrichtungen KOM(83) 269
- Maßeinheiten : Änderung 80/181 KOM(83) 281
- Sicherheitsnormen für Spielzeug KOM(83) 323

Ferner werden neue Vorschläge auf folgenden Gebieten unterbreitet : Kraftfahrzeuge, Motorräder, landwirtschaftliche Zugmaschinen, Fertigpackungen, medizinische Geräte, Druckgeräte und Funkenstörung. Vorschläge für Durchführungsvorschriften im Bereich der Sicherheit von Spielzeug sind ebenfalls verabschiedungsreif.

Beseitigung der technischen Handelshemmnisse im Bereich der Lebensmittel

- Etikettierung von Lebensmitteln KOM(81) 159
- Extraktionslösungsmittel KOM(83) 626
- Kakao- und Schokoladenerzeugnisse KOM(83) 787

Beseitigung der Handelshemmnisse im Veterinär- und Phytosanitärbereich

Der Rat am 10.5.1984 einen Arbeitsplan für diese Sektoren angenommen (Dokument 6233/2/84 Agrileg 72 vom 7.5.1984), 1985 sollen 21 Vorschläge auf folgenden Gebieten angenommen werden :

- 14 Vorschläge auf dem Veterinärgebiet
- 3 Vorschläge für Futtermittel
- 1 Vorschlag für Saatgut
- 3 Vorschläge auf dem Gebiet des Pflanzenschutzes

Technische und pharmazeutische Erzeugnisse

Es werden Vorschläge auf folgenden Gebieten vorgelegt : gefährliche Zubereitungen, pharmazeutische Spezialitäten, Tiermedikamente und Medikamente mit hochtechnologischen Herstellungsverfahren.

Besteuerung

- | | |
|---|------------------|
| - Verfahren zur vorherigen Information und Konsultation im Steuerbereich | KOM(81) 729 |
| - 16. Richtlinie Umsatzsteuer - Einfuhr von gebrauchten Gegenständen | (wird vorgelegt) |
| - Bordbedarf von Luft- und Wasserfahrzeugen und Zügen | KOM(79) 794 |
| - Abschaffung der vorläufigen Sonderregelungen nach Artikel 28, § 4 der 6. Richtlinie über die Umsatzsteuer | (wird vorgelegt) |
| - Änderung einiger Bestimmungen der 6. Richtlinie über die Umsatzsteuer | (wird vorgelegt) |
| - Pauschalsystem für landwirtschaftliche Erzeuger (Änderung) | (wird vorgelegt) |
| - Sonderregelung für kleine Unternehmen (Änderung) | (wird vorgelegt) |
| - Andere Verbrauchssteuern auf Tabakwaren als die Umsatzsteuer : dritte Stufe | KOM(80) 69 |
| - Steuern auf Mineralöle | KOM(73) 1234 |

III. RECHTLICHES UMFELD DER UNTERNEHMEN

- 9. Richtlinie Konzernrecht (wird vorgelegt)
- 5. Richtlinie Struktur von Aktiengesellschaften KOM(72) 887 und KOM(83) 185
- Angleichung der Rechtsvorschriften im Bereich des Markenrechts KOM(80) 635
- Verordnung über die Gemeinschaftsmarke KOM(80) 635

IV. FREIER DIENSTLEISTUNGS- UND PERSONENVERKEHR; NIEDERLASSUNGSFREIHEIT

- Architekten KOM(67) 155
- Ingenieure KOM(69) 934
- Handelsvertreter KOM(76) 670 und KOM(78) 773
- Ärzte für Allgemeinmedizin (wird vorgelegt)
- Krankengymnasten (wird vorgelegt)

V. FREIER KAPITALVERKEHR

- Grenzüberschreitende Aktivitäten auf dem Gebiet der Wohnungsbeschaffungskredite (wird vorgelegt)
- Senkung der Gesellschaftssteuer (wird vorgelegt)

VI. VERKEHR

- Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Binnenschiffsgüterverkehr KOM(75) 465
- Erleichterung des Grenzübergangs (Änderung 643/83) (wird vorgelegt)
- Mandat für Verhandlungen zur Anwendung der Grundsätze der Richtlinie 643/83 über die Erleichterung des Grenzübergangs auf den Verkehr mit bestimmten Drittländern (wird vorgelegt)
- Luftverkehrstarife KOM(81) 396 et KOM(83) 72
- Luftverkehr: Bilaterale Abmachungen zwischen Mitgliedstaaten KOM (84) 72
- Luftverkehr: Anwendung von Artikel 85 EWGV KOM (84) 72

26.10.84

Beschluß**des Bundesrates**

zur

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den
Rat über die Konsolidierung des Binnenmarktes

KOM(84) 305 endg.; EG-Dok. 7661/84

Der Bundesrat hat in seiner 542. Sitzung am 26. Oktober 1984 zu der Vorlage wie folgt Stellung genommen:

Der Bundesrat begrüßt die erneute Initiative der Kommission zur Realisierung des Binnenmarktes, den er als wirtschaftliches Fundament der Gemeinschaft ansieht. Im Hinblick auf die prinzipielle Bejahung dieses Zieles verweist er auf seinen Beschluß zur Kommissionsvorlage Stärkung des Binnenmarktes (Drucksache 189/83 - Beschluß - vom 20. Mai 1983). Bei den vorgesehenen Maßnahmen sollte jedoch die verfassungsrechtliche Struktur der Bundesrepublik Deutschland, nach der die Länder eigene Verantwortung für eine Reihe von Verwaltungsvorgängen, so auch auf steuerlichem Gebiet haben, Berücksichtigung finden.

Zur Realisierung des vielschichtigen Vorhabens sind nach Auffassung des Bundesrates sowohl politische Grundsatzentscheidungen als auch kontinuierliche Fortschritte bei der Lösung der Detailprobleme erforderlich.

Um in der gegenwärtigen schwierigen Situation der Gemeinschaft Fortschritte zu erzielen, tritt der Bundesrat für klare Prioritäten innerhalb des von der Kommission vorgeschlagenen Paketes von Maßnahmen ein. Nach seiner Auffassung bedürfen die folgenden Bereiche vordringlicher Aufmerksamkeit:

Freier Warenverkehr

Der Bundesrat bedauert, daß der freie Warenverkehr durch nichttarifäre Handelshemmnisse nach wie vor starken Einschränkungen unterliegt. Er hält die europäische Normung in vielen Fällen für geeignet, komplizierte Rechtsangleichungen zu vermeiden und so technische Handelshemmnisse rasch und unbürokratisch abzubauen. Die verstärkte Einschaltung der europäischen Normungsorganisationen CEN und CENELEC wird als hilfreich erachtet.

Kapitalverkehr

Um den europäischen Unternehmen den Aktionsradius des Gemeinsamen Marktes zu erschließen sowie im Hinblick auf den Zusammenhang des Kapitalverkehrs mit der Wirtschafts- und Währungspolitik sollte die Stagnation der Liberalisierung des Kapitalverkehrs überwunden werden. U. a. würden damit wesentliche Voraussetzungen für grenzüberschreitende Unternehmensgründungen geschaffen.

Öffentliches Auftragswesen

Zur Entwicklung der Wirtschaft könnte die erweiterte Öffnung der öffentlichen Beschaffungsmärkte einen wichtigen Beitrag leisten. Die noch bestehenden Ausnahmen für eine europaweite Ausschreibung in den Bereichen Verkehr, Energieversorgung und Fernmeldewesen sollten abgebaut werden.

Verkehr

Schließlich betrachtet der Bundesrat die Verbesserung der Verkehrsdienstleistungen und die Verringerung der Verkehrskosten durch Harmonisierung der Rechtsvorschriften im Bereich des Straßenverkehrs, des Schienenverkehrs und der Luftfahrt sowie durch weitere Erleichterungen bei den Grenzkontrollen als wesentliche Unterstützung des Warenverkehrs und der Konsolidierung des Binnenmarktes. Zu beachten ist, daß Liberalisierungsfortschritte mit entsprechenden Harmonisierungsfortschritten verbunden sein müßten.